



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 11.03.2025
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Ertle, Sabine

Mitglieder des Gemeinderates

Christel, Valentin
Fritz, Roman
Gast, Alois
Hus, Michaela
Kempfle, Florian
Mairle, Michael
Pröbstle, Ludwig
Ritter, Norbert
Sauter, Nikolaus
Seitz, Michael
Uhl, Reinhard
Wöhrle, Thomas
Zacher, Markus

Schriftführerin

Quenzer, Silvia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Epple, Angelika	entschuldigt
Lochbrunner, Richard	entschuldigt
Wöhrle, Werner	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.01.2025
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kötz mit Satzungsbeschluss **BAU/451/2025**
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Im Tremler" mit Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bubesheim **BAU/450/2025**
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 4 Beratung und Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nußlacherhof 4" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgau **BAU/456/2025**
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 5 Anbau Feuerwehrhaus Ebersbach **GL/277/2025**
- 6 Beratung- und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan, Finanzplan und Investitionsplan **KÄ/550/2025**
- 7 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.01.2025

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.01.2025.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kötz mit Satzungsbeschluss

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Abwasserverband Unteres Günztal
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg
- Bayerischer Bauernverband Günzburg, Geschäftsstelle Günzburg – Neu-Ulm
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Günzburg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Gemeinde Bibertal
- Gemeinde Bubesheim
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
- Industrie- und Handelskammer Schwaben
- Kreisheimatpfleger Lkr. Günzburg
- Stadt Günzburg
- Stadt Ichenhausen
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:

- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach, Schreiben vom 3. Dezember 2024
- Gemeinde Kammeltal, Schreiben vom 18. Dezember 2024
- Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn, Schreiben vom 17. Dezember 2024
- Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg, Schreiben vom 17. Dezember 2024
- Regionalverband Donau-Iller, Ulm, Schreiben vom 17. Dezember 2024
- Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring, 25 Schreiben vom 16. Dezember 2024
- Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“, Schreiben von 19. Dezember 2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, Krumbach, Schreiben vom 11. Dezember 2024

Bereich Landwirtschaft

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 14.12.2022 (Az.: AELF-KM-L2.2-4611-26-4-5) und vom 05.03.2024 (Az.: AELF-KM-L2.2-4611-26-5-3). Zusätzlich möchten wir noch folgende Punkte anmerken:

4.5.7.: Änderungsbereich „Am östlichen Ortsrand“ (Berichtigung)

Etwa 160m östlich des Planungsgebietes auf der Flurnummer 178 befindet ein landwirtschaftliches Fahrsilo. Es ist mit entsprechenden Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen zu rechnen. Diese treten v.a. bei der Ernte und der täglichen Entnahme auf. Die Entnahme des Silos geschieht häufig in den frühen Morgenstunden oder am Abend jeweils zu den Stallzeiten. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind o.g. Belästigungen zu dulden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des aufgeführten Änderungsbereichs 4.5.7 wurden im Zuge des 2. Entwurfs keine Planänderungen vorgenommen. Es handelt sich bei dieser Fläche um eine Berichtigung der Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan gemäß den Festsetzungen des für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplans. Vorliegend erfolgt im Zuge einer „Berichtigung“ die Anpassung der Flächennutzungsplandarstellung an die Bebauungsplanänderung gem. § 13a BauGB. Grundsätzlich ist ein Abstand von ca. 160 m zwischen einem landwirtschaftlichen Fahrsilo und einer Wohnbebauung in einem

WA ausreichend. In der Regel wird ein Abstand von 50 m als ausreichend erachtet. Planänderungen sind nicht veranlasst.

4.6.2 Änderungsbereich „Wohnbaufläche „Am Kreuz“ – zum 2. Entwurf aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung herausgenommen

Da die Gemeinde Kötz nun doch an den Wohnbauflächen im Bereich der Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 594/2, 595 und 596, Gemarkung Kleinkötz, festhalten möchte, möchten wir auf zwei landwirtschaftliche Betriebe in direkter Umgebung der Wohnbaufläche hinweisen:

Südöstlich des Planungsbereiches liegt die Hofstelle eines Milchviehhalters (Flur-Nr. 33 und 600) welcher einen Teil seines Betriebes bereits auf die Flurnummer 593 nördlich des Planungsgebietes ausgesiedelt hat. An beiden Standorten werden Tiere gehalten. Die notwendigen Abstände sind einzuhalten. Die Weiterentwicklung des Betriebes darf durch die herannahende Wohnbebauung nicht beeinträchtigt werden.

Zudem liegt ebenfalls südöstlich des Planungsbereiches (Flur-Nr. 34 und 35) ein Ackerbaubetrieb mit genehmigter Bullenmast und landwirtschaftlichem Lohnunternehmen, welcher ebenfalls einen Teil der Hofstelle nord-östlich des Planungsgebietes ausgelagert hat (Flur-Nr. 594, 603, 606, 607). Es ist mit entsprechenden Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen zu rechnen. Diese treten v.a. in der Erntezeit auch nachts auf und sind zu dulden. Die Weiterentwicklung des Betriebes darf durch die herannahende Wohnbebauung nicht beeinträchtigt werden. Die notwendigen Abstände sind einzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kötz bleibt im genannten Bereich durch das vorliegende Planverfahren unverändert. Die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen bleiben somit bestehen.

Etwaige Verlagerungen landwirtschaftlicher Betriebe wurden entweder bereits im Zusammenhang mit der bestehenden Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan vorgenommen oder entsprechende Belange wurden zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans einbezogen.

Planänderungen sind nicht veranlasst.

Bereich Forsten

Mit Verweis auf die bisherigen Stellungnahmen erheben wir keine weiteren waldrechtlichen oder forstwirtschaftlichen Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Kennntnisnahme

Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle München, Schreiben vom 10. Dezember 2024

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur

Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan berührt, da nächstgelegene Bahnlinie 5351 Günzburg – Mindelheim teilweise vom Planungsumgriff des Flächennutzungsplanes umfasst ist.

Zur Vollständigkeit verweise ich auf die Stellungnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes vom 23.11.2022, Gz.: 65147-651pt/010-2022#821 sowie vom 06.03.2024, Gz.: 65195-651pt/013-2024#060, an deren Hinweisen ich weiterhin ausdrücklich festhalte. Weitere Hinweise werden im Rahmen der erneuten Beteiligung nicht vorgebracht.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird Bezug auf die bereits vorgebrachten und in die Abwägung eingestellten Stellungnahmen vom 23.11.2022, Gz.: 65147-651pt/010-2022#821 sowie vom 06.03.2024, Gz.: 65195-651pt/013-2024#060 genommen. Diesbezüglich wird auf die von der Gemeinde Kötz gefassten Beschlüsse vom 5. Dezember 2023 und 5. November 2024 verwiesen. Neue Belange werden nicht vorgebracht. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Landratsamt Günzburg Team 402 (Bauleitplanung), Schreiben vom 10. Januar 2025

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Kötz den aus dem Jahre 2004 stammenden Flächennutzungsplan zu ändern und zu aktualisieren. Aktuell werden vorrangig Wohnbauflächen nachgefragt, worauf sich die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Kötz begründen. Die 4. Flächennutzungsplanänderung umfasst darüber hinaus die in der Zwischenzeit durch Bebauungspläne und Satzungen rechtskräftig gewordenen Änderungen einzelner Flächen, zu denen in den jeweiligen Verfahren bereits Stellung genommen wurde.

Das Landratsamt Günzburg nimmt zum Planungsvorhaben wie folgt Stellung:

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Aus ortsplanerischer Sicht besteht mit den vorliegenden Änderungen grundsätzlich Einverständnis.

Beschlussvorschlag:**Kenntnisnahme*****Naturschutz und Landschaftspflege***

Die untere Naturschutzbehörde hat zur geplanten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits eine naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die geplanten Änderungen - insbesondere die Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf- wie folgt beurteilt:

Großkötz: Nr. 4.2.2 (bisher Nr. 4.1.2) „Wohnbaufläche östlich Lerchenweg“

Der Verkleinerung der Wohnbaufläche wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Beschlussvorschlag:**Kenntnisnahme****Kleinkötz: Bisherige Nr. 4.4.1 „südöstlicher Bereich der Siedlung „An der Muna“**

Der Herausnahme der Wohnbauflächen wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt, sofern die Flächen zukünftig weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden bzw. als Obstplantage/Kleingärten genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Planstand der Flächennutzungsplanänderung beinhaltet diesen Änderungsbereich nicht mehr. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kötz bleibt im genannten Bereich durch das vorliegende Planverfahren unverändert. Die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen bleiben somit bestehen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Kleinkötz: Neue Nr. 4.6.1 „gewerbliche Baufläche am südlichen Ortsrand“

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Rücknahme der „gewerblichen Bauflächen“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in „Grünflächen mit Zweckbestimmung Kleingärten“ (keine gewerbliche Nutzung!) und „Fläche für die Landwirtschaft“. Die Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind im weiteren Verfahren abzuarbeiten und zu prüfen. Aufgrund der exponierten Lage dieser Flächen für eine potentielle Kleingartenanlage am südlichen Ortsrand von Kleinkötz kommt einer qualifizierten Ortsrandgestaltung eine besondere Bedeutung zu.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird für den gegenständlichen Bereich die tatsächliche Nutzung dargestellt. Bezüglich des aufgeführten Änderungsbereichs wurden im Zuge des 2. Entwurfs keine Planänderungen vorgenommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Ebersbach: Bisherige Nr. 4.6.1 „Wohnbaufläche am nördlichen Ortsrand“

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Herausnahme von Wohnbauflächen aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, sofern die Flächen zukünftig weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird für den gegenständlichen Bereich die tatsächliche Nutzung dargestellt. Bezüglich des aufgeführten Änderungsbereichs wurden im Zuge des 2. Entwurfs keine Planänderungen vorgenommen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kötz bleibt im genannten Bereich durch das vorliegende Planverfahren unverändert. Die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen bleiben somit bestehen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Immissionsschutz

Mit den Änderungen des Flächennutzungsplanes besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Beschlussvorschlag:**Kennntnisnahme*****Wasserrecht und Bodenschutz***

Aus Sicht der unteren Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde bestehen gegenüber der Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken.

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Beschlussvorschlag:**Kennntnisnahme*****Verkehrswesen***

Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Günzburg ist von der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kötz nicht betroffen.

Das Staatliche Bauamt in Krumbach als Straßenbaulastträger für die Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist an der Planung zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:**Kennntnisnahme*****Abwehrender Brandschutz***

Mit der 4. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Kötz besteht aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes Einverständnis.

Beschlussvorschlag:**Kenntnisnahme****Schwaben netz GmbH, Schreiben vom 4. Dezember 2024**

In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Einwände erheben.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass im Planungsbereich bereits Erdgasleitungen von uns betrieben werden, deren Bestand und Betrieb zu sichern sind.

Zum Schutz unserer Erdgasleitungen ist auf Wechselwirkung zwischen Baumbepflanzung und Leitung laut Regelwerk (GW 125) zu achten.

Aktuelle Bestandspläne entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter folgender Adresse: <https://planauskunft.schwaben-netz.de/>.

Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverfahren dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine neuen, in die Abwägung einzustellende Belange vorgebracht. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Staatliches Bauamt Krumbach, Schreiben vom 17. Dezember 2024

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände, da keine bestehenden Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes hiervon berührt werden. Ebenso sind keine Straßenplanungen des Staatlichen Bauamtes Krumbach, wie die geplante Verlegung der Kreisstraße GZ 5 und die geplante Ortsumfahrung B 16 Ichenhausen, von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen. Diese sind in der mitgesendeten Entwurfsplanung nachrichtlich dargestellt.

Der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen, dass die Grundstücke durch die Immissionen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen vorbelastet sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Stadt Burgau, Bauamt, Schreiben vom 29. Januar 2025

Bezugnehmend auf unsere untenstehende Mail möchten wir Ihnen hiermit mitteilen, dass der Stadtrat der Stadt Burgau in seiner gestrigen Sitzung hierüber beraten und folgenden Beschluss gefasst hat.

„Der Stadtrat der Stadt Burgau stimmt dem Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich zu. Im Rahmen der Erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden jedoch erneut Bedenken hinsichtlich der nachrichtlichen Darstellung der Umgehungsstraße erhoben.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die bereits vorgebrachten und in die Abwägung eingestellten Stellungnahmen der Stadt Burgau vom 15.12.2022 und 20.03.2024, verwiesen. Diesbezüglich wird auf die von der Gemeinde Kötz gefassten Beschlüsse verwiesen. Neue Belange werden nicht vorgebracht. Planänderungen sind nicht veranlasst.

LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Günzburg, Schreiben vom 18. Dezember 2024

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich eine Vielzahl von Stromversorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Zudem verläuft unsere 110-kV-Freileitung (Q5) Anlagen 53001 und 53401 innerhalb des Plangebietes. Der Verlauf dieser beiden Anlagennummern ist in den uns übersandten Planunterlagen lagerichtig eingetragen.

Unsere Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 14.12.2022 / 05.12.2023 sind weiterhin vollinhaltlich gültig und weiterhin zu beachten.

Gegen die geplante 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kötz bestehen unsererseits keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet bleibt und die Auflagen und Hinweise aus dem beiliegenden Merkblatt "Flächennutzungsplan/Flurbereinigung" bei den weiteren Arbeiten berücksichtigt und umgesetzt werden.

Bitte halten Sie uns bei der weiteren Planung auf dem Laufenden und für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Auflagen und Hinweise

Flächennutzungsplan / Flurbereinigung

- Der Bestand unserer Anlagen muss zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet bleiben
- Änderungen am Geländeniveau im Bereich unserer Leitungsschutzzone sind zu unterlassen, falls unumgänglich, uns zur Stellungnahme zuzuleiten
- Innerhalb der Leitungsschutzzone sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungseileitung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Die in der Bauleitplanung zu erwartenden Bebauungspläne sind daher schon im ersten Entwurf mit uns abzustimmen. Entsprechende Baugesuche bedürfen unserer Zustimmung und sind uns deshalb gem. Art. 65 Abs. 1 BayVO im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Stellungnahme zuzuleiten.
- Auch in Gebieten, die als Landschaftsschutzgebiet, als Wasserschutzgebiet oder auch als Biotop ausgewiesen werden, muss entweder durch niederrwüchsige Bepflanzung oder durch turnusgemäße Ausholzung ein Mindestabstand zu den Leiterseilen eingehalten werden. Weiterhin muss uns zu unseren Maststützpunkten für Wartungs- und Entstörungsarbeiten eine ungehinderte Zufahrtmöglichkeit für Schwerverfahrzeuge offen gehalten werden
- Innerhalb der Leitungsschutzzone sind die Unterwuchshöhen beschränkt. Eventuelle Aufforstungen bzw. Anpflanzungen im Bereich unserer Freileitung bedürfen unserer Zustimmung.
- Bei der Ausbeutung von Bodenschätzen im Leitungsschutzbereich sind von unserer Seite aus in jedem Fall Auflagen zu erteilen. Entsprechende Anträge sind uns im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zuzuleiten.
- Von den unter Spannung stehenden Transformatoren in unseren Umspannwerken gehen Brummgeräusche aus. Des Weiteren können gelegentlich Schaltgeräusche auftreten, die in angrenzenden Gebieten als störend empfunden werden. Neben den örtlich vorhandenen Geräuschquellen sind die von den Umspannwerken ausgehenden Schallemissionen zusätzlich zu berücksichtigen
- Von unseren Leitungen gehen elektrische und magnetische Felder aus, die physikalisch bedingt sind und nicht vermieden werden können. Nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) sind auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte des elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldes einzuhalten. Sofern im Nahbereich von Hochspannungseilungen deshalb Wohngebiete, Gewerbegebiete, Sportanlagen, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen ausgewiesen werden sollen, ist eine Überprüfung der Einhaltung dieser Grenzwerte notwendig. Entsprechende Planungen sind uns deshalb zur Überprüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Stand: März 2011
LVN Gruppe

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach, Schreiben vom 16. Dezember 2024

Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme 1-4621-GZ-8291/2024 vom 13.03.2024. Wasserwirtschaftliche Belange wurden bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Stellungnahme vom 13. März 2024

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

1. Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Die Planungsgebiete

- 4.1.1
- 4.3.3

liegen z.T. im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Kötz (Verordnung vom 17.11.2023). Dies wurde in der vorliegenden Planung ausreichend gewürdigt.

2. Lage im 60 m Bereich eines Gewässers

Die Kötz ist ab Gemarkungsgrenze Großkötz gegen Rieden/Kötz in der Gemeinde Kötz ein Gewässer mit Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG. Die Planungsgebiete

- 4.1.1
- 4.3.3
- 4.3.6

liegen z.T. im 60 m-Bereich dieses Gewässers.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Die 60 m Linie ist im Plan darzustellen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Anlagen (insbesondere bauliche Anlagen und Leitungsanlagen) im Abstand von weniger als 60 Meter zur Kötz oder Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder den Gewässer-ausbau beeinträchtigen können, sind nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz und Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG zu erteilen, entfällt diese Genehmigung bzw. wird diese durch die entsprechende Entscheidung ersetzt. Für bauliche Anlagen im Bereich festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete ist bei der Kreisverwaltungsbehörde gesondert eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG, bei sonstigen Vorhaben ggf. nach § 78a Abs. 2 WHG zu beantragen.“

3. Altlasten

Das Planungsgebiet

- 4.5.1

liegt z.T. im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) unter der Kat.-Nr. 77.400.831 – „Muna Kötz“, für die ein Verdacht auf Altlasten und / oder schädlichen Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB.

Weitere wasserwirtschaftliche Belange wurden bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt auf der Ebene der Bebauungspläne.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird Bezug auf die bereits vorgebrachte und in die Abwägung eingestellte Stellungnahmen 13. März 2024, genommen. Diesbezüglich wird auf die von der Gemeinde Kötz gefassten Beschlüsse vom 5. November 2024 verwiesen. Neue Belange werden nicht vorgebracht. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht

Beschluss 1:

Der Gemeinderat macht sich die Beschlussvorschläge zu eigen und beschließt die vom Büro Kling Consult vorgeschlagene Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der Bürgerbeteiligung bzw. zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

02-06-2025/BAU einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 pers. Beteiligt 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz stellt die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in den Ortsteilen Großkötz, Kleinkötz und Ebersbach, Gemeinde Kötz in der Fassung vom 5. November 2024 fest. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

02-07-2025/BAU einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 pers. Beteiligt 0

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Im Tremler" mit Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bubesheim Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat der Gemeinde Bubesheim hat am 17. Juni 2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Im Tremler“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung.

Der räumliche Geltungsbereich ist in beiliegendem Übersichtslageplan dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 35.900 m². Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Bubesheim, südlich der Bundesautobahn A8. Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1862 sowie die Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1873/6 und 1860, jeweils Gemarkung Bubesheim.



Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Bedarf geeignete Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde trägt mit der Bauleitplanung dem sich ergebenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen für ortsansässige Gewerbetreibende Rechnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bubesheim hat in der Sitzung vom 16. Dezember 2024 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Im Tremler“ in der Fassung vom 16. Dezember 2024, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen und Hinweise) und Teil C (Begründung mit Anlagen und Umweltbericht), sowie den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16. Dezember 2024, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Begründung mit Umweltbericht), gebilligt.

Da durch die Ausweisung des Gewerbegebiets u.a. mit Mehrverkehr durch LKWs zu rechnen ist, bittet die Verwaltung und Beschlussfassung.

Zwischenzeitlich wurde die Möglichkeit geprüft, juristisch gegen den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Tremler vorzugehen, bzw. welche Einwendungsmöglichkeiten für die Gemeinde Kötz bestehen.

Nach Prüfung der Unterlagen kam der Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Herr Weisbach, zu dem Ergebnis, dass keine erfolgsversprechenden Einwendungsmöglichkeiten von Seiten der Gemeinde Kötz bestehen. Aus seiner Sicht lässt sich im Rahmen der Stellungnahme zu der vorgesehenen Planung keine rechtlich haltbare Argumentation im Hinblick auf die möglicherweise zunehmende Verkehrsbelastung und deren Nichtberücksichtigung im Rahmen der Abwägung vorbringen.

Das Gremium vertritt die Auffassung, in der Stellungnahme bzw. im Beschluss soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gemeinde Bubesheim die Straßensperrung für LKW's zur Autobahn auf ihrer Gemarkung aufheben soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz nimmt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet im Tremler“ der Gemeinde Bubesheim zur Kenntnis. Es wird einer gewerblichen Erweiterung nicht zugestimmt, solange die Straßensperrung für LKW's zur Autobahn nicht aufgehoben wird.

02-08-2025/BAU einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 pers. Beteiligt 0

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nußlacherhof 4" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgau Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nußlacherhof 4“ - Sondergebiet Pferdezucht und Reitsport im Stadtteil Großanhausen aufzustellen.

In der Sitzung vom 17.12.2024 hat der Stadtrat die Entwurfsplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom Oktober 2024 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet umfasst die Flurnummer 379/20 (teilweise) und 379/19 Gemarkung Großanhausen mit rund 1,4 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Kötz nimmt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nußlacherhof 4“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgau zur Kenntnis. Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.

02-09-2025/BAU einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 pers. Beteiligt 0

TOP 5: Anbau Feuerwehrhaus Ebersbach

Zum Abstellen von Werkzeug und Gebrauchsgegenständen der Ebersbacher Vereine wurde angefragt ob in Eigenleistung ein dementsprechender Anbau am Feuerwehrhaus errichtet werden darf.

Auf die angehängten Pläne wird verwiesen.

Maße:

Fläche Anbau: 2,3 m x 3,75 m

Fläche Anbau inkl. Überdachung Vorplatz: 4,7 m x 3,75 m

Ausführung:

Holzkonstruktion, aufgesetzt auf bestehender Stützwand / Verankerung an best. Außenwand

Sandwichplatten 80 mm, geschäumt, RAL 7016 (anthrazit)

Entwässerung wird in bestehendes System eingebunden

Lt. Auskunft des Landratsamtes ist das Vorhaben verfahrensfrei.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten, ob den Ebersbacher Vereinen die Erlaubnis zum Anbau an das Feuerwehrhaus gegeben werden kann.

Beschluss:

Den Ebersbacher Vereinen wird der Anbau an das Feuerwehrhaus gestattet.

02-09-2025/GL einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 pers. Beteiligt 0

TOP 6: Beratung- und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan, Finanzplan und Investitionsplan

Die Kämmerin Frau Quenzer stellt den Haushalt 2025 vor. Im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wurden die Ansätze gegenüber dem Haushalt 2024 überarbeitet und aktualisiert.

Der Haushalt der Gemeinde Kötz für 2025 ist in der Anlage mit seinen Bestandteilen beigefügt.

Das Gesamthaushaltsvolumen für die Gemeinde Kötz beträgt im Jahr 2025

14.025.470 €.

Haushaltsansatz 2025:

	Ansatz Zuf. VmHH	Entn. Rücklage	Schuldenstand
VerwaltungsHH	10.324.470 €	1.212.510 €	69.479 €
VermögensHH	3.701.000 €	1.954.490 €	

Der voraussichtliche Rücklagenstand zum 31.12.2025: 5.003.174 €.

Einwohner Stand 30.06.2024 3.349 EW

Der Verwaltungshaushalt wurde nochmals optimiert.

Die Hebesätze der Gemeinde für Grundsteuer A und B wurden, wie bereits in der Vergangenheit besprochen, nochmals überprüft und angepasst. Für die Grundsteuer – A – bedeutet das, dass der Hebesatz weiterhin bei 310 v. H. liegt. Bei der Grundsteuer – B – konnte eine Hebesatzsenkung von 310 v. H. auf 250 v. H. vorgenommen werden.

Bei der Haushaltsbesprechung kam im Gremium die Diskussion auf den Hebesatz für die Grundsteuer -B- nochmals zu senken. In der Haushaltssatzung war ein Hebesatz von 250 v. H. für die Grundsteuer -B- vorgesehen.

Es wurden verschiedene Anträge zum Hebesatz gestellt:

Zweiter Bürgermeister Uhl stellte den Antrag, den Hebesatz bei 310 v. H. wie bisher zu belassen. Abstimmungsergebnis 1:13 Stimmen

Vorgesehener Hebesatz laut Haushaltssatzung 250 v. H.:

Abstimmungsergebnis 6:8 Stimmen

Gemeinderat Gast stellte den Antrag den Hebesatz auf 200 v. H. zu senken:

Abstimmungsergebnis: 7:7 abgelehnt

Gemeinderat Ritter stellte den Antrag den Hebesatz auf 225 v. H. festzulegen:

Abstimmungsergebnis: 8:6 Stimmen

Die Haushaltssatzung wird in der nächsten Gemeinderatssitzung nochmals vorgelegt.

TOP 7: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28.01.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beauftragt das Architekturbüro Spiegler-Schmitt Architekten PartGmbH zu einem Angebotspreis von 26.104,02 €, brutto zur Nachrüstung des Brandschutzes in der Alois-Kober-Grundschule.

TOP 8: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu gab es keine Wortmeldung.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Silvia Quenzer
Schriftführerin